

Hunderauslaufgebiete in Neubrandenburg

Analyse der rechtlichen Situation und der Anforderungen an ein Auslaufgebiet
unter Aspekten des Tierschutzes

Verfasser: Thomas Kann

Einleitung

Hunde leben schon seit ca. 12000 Jahren mit dem Menschen zusammen und wurden im Laufe der Zeit durch selektive Züchtungen immer weiter den Bedürfnissen des Menschen angepasst. Auch wenn in Folge der Domestikation Rassen für spezielle Aufgaben gezüchtet wurden, hat der Hund nichts von seinem ursprünglichen Bewegungs- und Erkundungsverhalten des Wolfes verloren. Um die artgerechte Fortbewegung des Hundes zu gewährleisten ist es erforderlich, dass er sich ohne Zwang und Leinen bedingter Einflussnahme frei bewegen kann, um seine Umgebung olfaktorisch, gustatorisch und sensorisch zu erkunden. Ebenso gehört die ungezwungene Kommunikation der Hunde untereinander, ohne Aggression begünstigenden Leinenzwangs, dazu. Um das Ziel des artgerechten freien Auslaufes, das auch im Tierschutzgesetz und in der Tierschutz-Hundeverordnung verankert ist, zu erreichen, bedürfen Hunderauslaufgebiete spezielle Anforderungen die zwingend zu erfüllen sind. Denn auch ältere, verletzte oder junge Hunde müssen die Hunderauslaufgebiete nutzen können.

Momentane rechtliche Situation in Neubrandenburg:

Neubrandenburg hat ca. 3000 steuerpflichtige Hunde, welche auf Grundlage der HundehVO M-V und dem SOG M-V, durch die Neubrandenburger Stadtverordnung über das Führen von Hunden gesteuert werden. Ziel der Stadtverordnung ist es, die abstrakte Gefahr für den Bürger zu minimieren. Deswegen hat Neubrandenburg in sämtlichen Innenstadtbereichen, sowie auf allen Wanderwegen, Radwegen, Sportpfaden und den häufigen Hündinnen einen generellen Leinenzwang auferlegt. Ausgenommen hiervon sind Wohngebiete, allerdings nur für Hunde mit einer Widerristhöhe bis 40cm. Neubrandenburg hat auch das Schwimmen (baden) der Hunde bis auf die ca. 30m breite Hundebadestelle am Augustabad verboten. Im Stadtwald ist aufgrund des Landeswaldgesetz § 29 Absatz 2 Satz 1 den Hundebesitzern ebenfalls eine Anleinplicht auferlegt.

Analyse der rechtlichen Situation:

Der Gesetzgeber hat mehrere Gesetze zur Steuerung des Tierwohls erlassen. Ausdruck verleiht er diesem, indem er die Tiere in den Artikel 20 a GG mit aufgenommen hat. Auch wenn durch den Artikel 30 GG den Ländern Verwaltungsfreiheit zugestanden wird, wenn das Grundgesetz nichts anderes bestimmt, wird durch Artikel 31 GG dem Bundesrecht jedoch Vorrang eingeräumt.

Demnach ist dem Tierschutzgesetz und der Tierschutzhundeverordnung des Bundes Vorrang vor Landes-, Stadt- oder Gemeinderecht einzuräumen. Durch das Tierschutzgesetz wird dem Hundebesitzer im § 2 Absatz 1 die artgerechte Haltung, sowie im § 2 Absatz 2 die artgerechte Bewegung auferlegt. Die artgerechte Bewegung darf nicht in dem Maße eingeschränkt werden, dass der Hund Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden erleidet. Die Tierschutz-Hundeverordnung § 1 Absatz 1 legt zusätzlich fest, dass ausreichend Freilauf im Freien zu gewähren ist, welche außerhalb eines Zwingers oder einer Anbindehaltung zu erfolgen hat. Die Definition des freien Auslaufes wurde durch das BMEL weiter konkretisiert und die Dauer auf mindestens 1 Stunde täglich festgesetzt.

Dem entgegen steht die Neubrandenburger Stadtverordnung über das Führen von Hunden, welche den freien Auslauf nur Hunden bis zu einer Widerristhöhe von 40cm in einzelnen Stadtteilen gewährt. Auch das Badeverbot außerhalb der ausgewiesenen Hundebadestelle ist kritisch zu betrachten, da es nicht mit dem Landeswassergesetz M-V vereinbar ist.

Im LWaG M-V steht jedem nach § 21 die Nutzung im Gemeingebrauch zu. Eine Reglementierung für Hunde durch ein Leinengebot oder Badeverbot existiert nicht. Nach dem LWaG M-V § 53 fällt auch die Uferlinie unter dieses Gesetz. Somit kann jeder seinen Hund, mit Ausnahme der öffentlichen Badestellen, an jeder frei zugänglichen Stelle unangeleint baden lassen.

Neubrandenburger Stadtverordnung unter Berücksichtigung der abstrakten Gefahr

Die Neubrandenburger Stadtverordnung über das Führen von Hunden trat im November 2007 in Kraft. Ziel der Stadtverordnung war es, die abstrakte Gefahr für den Bürger abzuwenden. Eine abstrakte Gefahr wird immer vermutet, wenn ein gewisses Gefährdungspotenzial vorliegt, welches aber kein sofortiges Einschreiten erfordert. Durch die Reglementierung der Hundegrößen versucht die Neubrandenburger Stadtverordnung dem gerecht zu werden. Um eine abstrakte Gefährdungslage genauer beurteilen zu können, muss jedoch jede einzelne Hunderasse differenziert betrachtet werden. In die Betrachtung muss zwingend immer die rassespezifische Beutefangsequenz miteinbezogen werden, welche auch durch Züchtung unterschiedlich stark ausgeprägt ist. Eine Beutefangsequenz besteht immer aus der Orientierung, Fokussierung, Beschleichen/Verfolgen, Festhalten und dem Töten.

Der Border Collie z.B. hat eine stark ausgeprägte Orientierung, Fokussierung und beschleichendes Verhalten, was ihn zu einem hervorragenden Begleiter von Schafhirten macht. Eine erhöhte Affinität zum Festhalten und oder Töten der Beute wurde durch die Zucht selektiv zurückgebildet. Retriever Arten wurden selektiv zum Apportieren mit weicher Schnauze gezüchtet, was ebenfalls zur Folge hatte, dass die Tötung und damit das Beißverhalten nur minimal, dass fokussierende Verhalten aber gut ausgeprägt ist.

Kleine Hunderassen mit unter 40cm Widerristhöhe wie z.B. Prager Rattler, Englisch Toy Terrier und Zwergschnauzer wurden jedoch spezifisch für die Ratten-, Fuchs- oder Dachsjagd gezüchtet und haben somit eine stark ausgeprägte Affinität zur Verfolgung, Festhalten und dem Töten der Beute. Dieses Verhalten spiegelt sich auch immer in der Angriffs- und Beißlust kleiner Hunderassen wieder. Demnach trägt eine Ausnahme kleiner Hunderassen von dem Leinenzwang nur zur Erhöhung des Gefahrenpotential bei und sorgt dafür, dass die Neubrandenburger Stadtverordnung über das Führen von Hunden ihr Ziel verfehlt. Um der abstrakten Gefahr effektiv entgegenzuwirken sind andere Mittel wie z.B. die Einführung einer Hundeführerscheinpflcht für alle Hunderassen zielführender, da nur sozial adäquate, ausgebildete Hunde und sachkundige Halter die Prüfung bestehen. (Z.B. nach Vorgaben des BHV - Berufsverband der Hunderzieher und Verhaltensberater.) Eine Festschreibung dessen, nach Vorbild von Berlin und NRW, sollte in der Neubrandenburger Stadtverordnung über das Führen von Hunden vorangetrieben werden.

Auswirkungen eines generellen Leinenzwanges

Der Wolf, von dem der Hund abstammt, verfolgt seine Beute auch über weite Strecken, bis diese erschöpft oder durch Verletzung zusammenbricht. Bei dieser Verfolgung nimmt er olfaktorische und gustatorische Spuren seiner Beute auf und setzt selbst Harn oder Kots Spuren ab. Dieses, wenn auch als abgemildertes Verhalten, ist bei unseren heutigen Hunden immer noch vorhanden. Durch ein generellen Leinenzwang wird der Hund an dieser ihm artgerechten Fortbewegung gehindert. Wird der Hund generell an der Leine geführt, ist sein Erkundungsverhalten sowie seine Bewegungsmöglichkeit auch des eigenen Lauftempo, stark eingeschränkt. Er kann seinen olfaktorischen, gustatorischen und sensorischen Reizen nicht selbständig folgen, was die Qualität des Auslaufes an der Leine im Vergleich zum freien Auslauf stark abmildert. Auch der Sozialkontakt und das Spiel ist von großer Bedeutung für den Hund, die er schon im frühen Welpenalter erlernen sollte. Durch dauerhafte Isolation oder Unterbindung artgerechten Verhaltens entstehen, auch durch die dadurch bestehende Unterbeschäftigung, Verhaltensprobleme. Diese Verhaltensprobleme können sich zum einen durch Aggressionen/ Ängstlichkeit an der Leine (besonders im Artkontakt) oder durch abnormales repetitives Verhalten äußern. Somit ist ein genereller Leinenzwang tierschutzrelevant, da dem Hund durch verminderter Reizqualität und des fehlenden Artkontaktes Verhaltensfehlentwicklungen zugemutet werden, welche zu den vermeidbaren Schäden des §1 Satz 2 und §2 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes gehören.

Freilaufflächen in Neubrandenburg

In Neubrandenburg existieren momentan zwei ausgewiesene Freilaufflächen für Hunde. Die Wiese am Feldmesserweg auf dem Datzeberg hat eine umrundende Strecke von ca. 539m und eine Fläche von ca. 11000m². Das Freilaufareal am Reitbahnweg hat eine umrundenden Weg von ca. 665m und eine Fläche von ca. 26000m². Fünf weitere eingefriedete Flächen mit einer jeweiligen Größe von 3000m² sind in Planung. Somit hätte Neubrandenburg eine Gesamtfläche von ca. 52000m² auf einem Stadtgebiet von ca. 66 km² für den Hundeauslauf zu Verfügung gestellt.

Bewertung der Freilaufflächen für Hunde in Neubrandenburg

Da damit gerechnet werden muss, dass zu Stoßzeiten alle Hunde in Neubrandenburg die Freilaufflächen nutzen, würden jedem Hund bei 52000m² Gesamtfläche nur ca. 17,33 m² für den freien Auslauf zur Verfügung stehen. Aufgrund der geringen Größe der Flächen wird die Verunreinigung mit Kot und Urin zum Problem werden. Die kleinen Flächen sind nicht in der Lage eine Belastung von Hundekot und Urin, auch bei sofortiger Beseitigung, zu neutralisieren. Dieser Umstand wird von der Benutzung der Freilauffläche abhalten, da mit einer erhöhten Keim- und Infektionsbelastung zu rechnen ist.

Es ist außerdem zu erwarten, dass durch die offene Gestaltung der eingefriedeten Areale und der damit mangelnden Rückzugs- oder Ausweichmöglichkeit, nicht allen Hundebesitzern, aufgrund des Alters oder Gesundheitszustandes ihrer Tiere, die Nutzung möglich sein wird. Den ethologischen Bedürfnissen der Hunde wird mit diesen Gebieten keine Rechnung getragen, da sie nur das Toben mit anderen Hunden, nicht aber das Erkundungs- und Bewegungsbedürfnis, ermöglichen. Die zu erwartende Lärmbelastung aufgrund der komprimierten Hundeanammlung muss ebenfalls, besonders in Siedlungsgebieten, berücksichtigt werden.

Anforderung an Freilaufflächen

Freilaufflächen/Auslaufgebiete sollten auf Grundlage der im Stadtgebiet ansässigen Hunde immer in ausreichender Anzahl und Größe zur Verfügung gestellt werden, damit dem Bewegungsbedürfnis der Hunde ausreichend Platz zu Verfügung steht. Da dem Hund mindestens eine Stunde im freien Auslauf zusteht, sollte sich die Größe daran orientieren, wie viel Wegstrecke ein durchschnittlicher Mensch pro Stunde zurücklegen kann. Demnach wäre ein Gebiet mit einem verzweigtem Wegesystems von 4,5 – 6 km notwendig. Ein solches Wegesystem würde auch sicherstellen, dass alle Hunde, da nicht immer unter Berücksichtigung des Alters und Gesundheitszustandes Hundekontakt möglich ist, die Freiflächen/Auslaufgebiete nutzen können. Die Wege selbst, sollten auch wegen eines möglichen Hundekontaktes, mindestens die Breite eines Wirtschaftsweges von 3 - 3,50m aufweisen. Auf schmaleren Wegen besteht die Möglichkeit, eine durch Enge erzeugte Aggression herbeizuführen. Flächen für Lauf- und Rennspiele sollten groß genug und ebenerdig sein um Verletzungen zu vermeiden. Ebenso sollten die Freilaufflächen/Auslaufgebiete so abwechslungsreich gestaltet werden, dass dem natürlichen Erkundungsverhalten Rechnung getragen wird. Dafür ist es erforderlich, dass die Freilaufflächen/Auslaufgebiete vertikale und horizontale Strukturen aufweisen, welche sich aus Baum- und Strauchbestand zusammensetzen sollten. Durch den Baum- und Strauchbestand wird die Funktion einer schattenspendende Wirkung erreicht, welche die Nutzung des Auslaufgebietes auch im Hochsommer ermöglicht. Es ist dadurch den Hunden auch möglich, über ein erhöhtes Absetzen von Duftmarken, ihrem natürlichen Rangstreben Ausdruck zu verleihen.

Es sollte zukunftsprospektiv ein möglicher Zuwachs der Hundepopulation mit in der Planung berücksichtigt werden. Eine deutliche Beschilderung zur Kennzeichnung, dass mit freilaufenden Hunden zu rechnen ist, sollte angebracht werden.

Zusammenfassung

Eine generelle Anleinplicht ist aus tierschutzrechtlicher und ethologischer Sicht abzulehnen und nicht zulässig. Durch die Neubrandenburger Stadtverordnung wird Hunden mit mehr als 40cm Widerristhöhe ein genereller Leinenzwang im gesamten Stadtgebiet auferlegt. Unter der mangelnden Möglichkeit zur artgerechten Fortbewegung haben alle, aber besonders große Hunde in Neubrandenburg zu leiden. Hundebesitzer in Neubrandenburg werden durch die momentanen Regelungen dazu angehalten gegen höherrangiges Recht zu verstoßen, was auch einem Übermaßverbot gleichkommt und die Rechtskräftigkeit der Neubrandenburger Stadtverordnung über das Führen von Hunden zu mindestens fragwürdig erscheinen lässt. Um die Anleinplicht auch rechtlich durchsetzen zu können, müsste Neubrandenburg Hundenauslaufgebiete schaffen, welche an den ethologischen Bedürfnissen der Hunde angepasst sind. Dies ist momentan nicht der Fall. Auch die zukünftigen eingezäunten Plätze sind zwar Spielplätze, die den Artkontakt ermöglichen, sie erfüllen jedoch nicht die Anforderungen an ein Hundenauslaufgebiet an Größe und Struktur. Natürliche Strukturen sylvatischen Charakters sind, unter Berücksichtigung der Anforderung an ein Auslaufgebiet, vorzuziehen. Zur Abwendung der zu erwartenden abstrakten Gefahr sollte die Neubrandenburger Stadtverordnung über das Führen von Hunden geändert werden. Die 40cm Regelung sollte durch einen Hundeführerschein ersetzt werden, weil nur dadurch die Voraussetzungen für erzogene und sozial adäquate Hunde und sachkundige Halter gegeben ist. Nur durch eine solche Steuerung ist es möglich Verhaltensfehlentwicklungen, welche auch zur Erhöhung eines Gefährdungspotenzial beitragen, zu unterbinden. Das Badeverbot für Hunde sollte sich, aufgrund mangelnder Rechtsgrundlage, nur noch auf die öffentlichen Badestellen beziehen.